

Luftpumpe als Scheinwaffe

BGH (4. Strafsenat), Beschluss vom 28.3.2023 – 4 StR 61/23 (NSTZ-RR 2023, 204)

Im Prüfungsaufbau:

- I. Grundtatbestand des Raubs, § 249 I StGB
- II. Qualifikation
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) **Sonstiges Werkzeug oder Mittel** 
 - b) Beisichführen
2. Subjektiver Tatbestand
- II. RWK
- III. Schuld

Sachverhalt:

G wollte H ihre Handtasche wegnehmen, um sich Wertgegenstände und Bargeld zu verschaffen. Ihre Tasche hatte H, die sich in Gesellschaft von zwei Freunden rauchend vor dem Eingangsbereich einer Gaststätte befand, neben sich auf einem Tisch abgestellt. Um an die Handtasche zu gelangen, fasste G den Entschluss, H und ihre Begleiter zu bedrohen, indem er ihnen eine Luftpumpe nach Art eines Gewehres (Langwaffe) vorhielt. Er wollte dadurch erreichen, dass sie in der Annahme, es handele sich um eine Schusswaffe, aus Angst um ihre Gesundheit keinen Widerstand leisten und seinen Forderungen nachkommen würden. In Umsetzung seines Tatplans hielt er die Luftpumpe mit ausgezogenem Kolben und mit auf Brusthöhe angehobenen Armen vor sich und trat so auf H zu. Er hielt ihr die Luftpumpe im Abstand von 20 bis 30 Zentimetern vor das Gesicht und forderte sie auf hineinzugehen. Wie von G beabsichtigt, erkannten weder H noch ihre Begleiter die Luftpumpe als eine solche. Vielmehr besorgten sie den Einsatz einer Schusswaffe und liefen daher in das Lokal. G nahm die zurückgelassene Handtasche an sich und verließ die Örtlichkeit. Bevor er sich der Tasche entledigte, entnahm er ihr das Portemonnaie, um es nebst Inhalt wie u. a. Bargeld zu behalten. **Strafbarkeit des G?**

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 5 (sog. Scheinwaffe):** „Die Vorschrift erfasst grundsätzlich alle bewusst gebrauchsbereit mitgeführten Gegenstände, die als Mittel zur Überwindung des Widerstands des Tatopfers mittels Gewalt oder Drohung geeignet sind, also **auch sogenannte Scheinwaffen**, d. h. Gegenstände, die **objektiv ungefährlich** sind und deren **Verletzungstauglichkeit nur vorgetäuscht wird** (...). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind allerdings vom Anwendungsbereich des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB aufgrund einer **einschränkenden Auslegung solche Gegenstände auszunehmen, die für einen objektiven Beobachter schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich und deshalb nicht geeignet sind**, mit ihnen – etwa durch Schlagen, Stoßen, Stechen oder in ähnlicher Weise – **auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken**.“
- **Rn. 6 (Subsumtion):** „Ein derartiger Fall liegt hier jedoch nicht vor. Die vom Angeklagten verwendete **Luftpumpe war auch für einen objektiven Beobachter nicht offenkundig ungefährlich**. Insbesondere durch ihren Einsatz als Schlagwerkzeug gegen empfindliche Körperstellen hätte mit ihr erheblich auf den Körper eines anderen eingewirkt werden können. (...) Der **Gegenstand war „seiner Art nach“ (...) dazu geeignet, von dem Opfer als Bedrohung wahrgenommen zu werden**. Damit steht die vom Täter zugleich beabsichtigte Täuschung des Tatopfers hinsichtlich der von dem mitgeführten Gegenstand ausgehenden Drohwirkung – hier: als vermeintliche Schusswaffe – nicht derart im Vordergrund, dass die Anwendung von § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB den (Wort-)Sinn des Gesetzes verfehlen würde (...). Denn eine Täuschung des Opfers wird bei dem Gebrauch jeder „Scheinwaffe“ im Hinblick auf deren objektive Ungefährlichkeit angestrebt.“

Was bleibt?

- Die Raubqualifikation des § 250 I Nr. 1 lit. b) StGB erfasst grundsätzlich **alle bewusst gebrauchsbereit mitgeführten Gegenstände, die als Mittel zur Überwindung des Widerstands des Tatopfers mittels Gewalt oder Drohung geeignet sind**. Dem unterfallen prinzipiell **auch sog. Scheinwaffen**, d.h. Gegenstände, die objektiv ungefährlich sind und deren Verletzungstauglichkeit nur vorgetäuscht wird.
- Aufgrund einer **einschränkenden Auslegung** sind jedoch solche Gegenstände auszunehmen, die für einen **objektiven Beobachter schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich** und deshalb **nicht geeignet** sind, mit ihnen – etwa durch Schlagen, Stoßen, Stechen oder in ähnlicher Weise – **auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken**.
- Ein Gegenstand, **der „seiner Art nach“ dazu geeignet ist, vom Opfer als Bedrohung wahrgenommen zu werden** (hier: eine Luftpumpe), **kann den Anwendungsbereich des § 250 I Nr. 1 b StGB eröffnen**, da in einem solchen Fall die vom Täter zugleich **beabsichtigte Täuschung des Tatopfers** hinsichtlich der von dem mitgeführten Gegenstand ausgehenden Drohwirkung (hier: als vermeintliche Schusswaffe) **nicht derart im Vordergrund steht**, dass die Anwendung von § 250 I Nr. 1 b StGB den (Wort-)Sinn des Gesetzes verfehlen würde.

Vertiefungshinweise:

- *Jahn*, Strafrecht BT: Luftpumpe als Scheinwaffe, Jus 2023, 694.
- *Jäger*, Eine große ist viel mehr als ein kleiner Labello, JA 2023, 606.
- *Ransiek*, Waffen und Werkzeuge bei Diebstahl und Raub, JA 2018, 666.
- *Godendorff*, Es geht! Prüfung und dogmatische Herleitung der Scheinwaffe und „absolut ungeeigneten Scheinwaffe“, NSTZ 2018, 321.
- *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 26. Auflage 2024, § 8 Rn. 5 ff.